



Befischungsplan Jugend 2024

Ein Jungfischer darf nur mit 1 Stück Handangel vom Ufer aus fischen!

Zusätzlich zu den gesetzlichen Beschränkungen und der Bezirksfischereiverordnung gelten die vereinsinternen Hinweise, vorrangig im Befischungsplan und in der aktuellen Fassung der Broschüre!!! Es dürfen maximal 2 Karpfen oder 2 Schleien oder je 1 Karpfen/Schleie und 2 Forellen pro Kalenderwoche in einem Gewässer gefangen werden.

Nr	Gewässer Beschränkung	Karte
01	Donau und nicht näher benannte Altwässer	A
02	Obere Ohe	B
03	Untere Ohe	B
04	Griesbach mit Altwässer beachte gesetzliche Einschränkung, vom 01.09 – 28.02. ist angeln erlaubt	A
05	Thundorfer Loch	A
06	Steiner Loch	A
07	Groß-Weiher Kugelstatt	B
08	Alte Donau (nur Südufer)	B
09	Augraben	B
10	Mühlbach (Aubach) Mühlbachufer am Storch-Biotop gesperrt vom 01.06. – 31.08.	B
11	Röhrl-Weiher	B
12	Baggersee Socol gesperrt – außer Samstag, Sonntag, gesetzl. Feiertage	B
13	Weiher am Säckergraben	B
14	Baggersee Schlott	B
15	Altbach Beachte Beschränkung Vogelschutzgebiet 15.02. – 31.07. (nördliche Uferseite)	A
18	Weiher Gundelau gesperrt – außer Samstag, Sonntag, gesetzl. Feiertage	B

**Schonzeiten lt. Bezirksverordnung Niederbayern:
Hecht und Zander von 15.02. – 31.05.
Barbe von 01.05. – 15.06.**

Vereinsinterne Hinweise:

1. Bei Besatzmaßnahmen werden betreffende Gewässer ab Besatztag gemäß Gesetzeslage für 4 Wochen gesperrt. Kenntlichmachung über farbige Bojen im Gewässer. Weiß → Weißfische, Blau → Raubfische.
2. Mindestmaße in allen Gewässern für Karpfen 35cm, Schleie 30cm, Schied 50cm
3. Das Raubfischen ist für Jungfischer verboten!
Verbotene Köder sind unter anderem: Köderfische, Blinker, Gummifische, Wobbler, Spinner, Streamer, Jigs, Twister usw.
4. In den Weihern sind die Waller zu entnehmen, da kein Schonmaß!
5. Aus der Donau müssen alle Schwarzmeer-Grundelarten und Sonnenbarsche entnommen werden. Weiterhin sind diese unbedingt mit im Fangbuch aufzunehmen
6. Es gelten die gesetzlichen Schonmaße bzw. Schonzeiten!
7. Es darf nur vom Ufer aus gefischt werden!
8. Die Benutzung von Hilfsmitteln zum Auslegen des Köders ist untersagt!
9. Jeder fangfähige Fisch darf nicht mehr zurückgesetzt werden!
10. Jeder Fisch ist fischwaidgerecht zu behandeln!
11. Falls am Gewässer eine Notdurft verrichtet werden muss, muss diese vergraben werden.
12. Aus Fischwaidgerechten Gründen ist das Fischen von den Brücken am Altbach, Scharzacher Ohe, Hengersberger Schleuse, und Erlachbach untersagt.

Dem Jungfischer ist die Ausübung der Angelfischerei nur in Begleitung eines volljährigen Fischereischeininhabers mit Erlaubnisschein für das jeweilige Gewässer erlaubt!

WALLERFISCHEN

Das Abspannen soll ausschließlich dem Fang von Wallern dienen. Dem entsprechend sollte auch das Angelgerät beschaffen sein (stabil genug). Für die Steinmontage muss eine schnell verrottbare Schnur verwendet werden. Das Verwenden von Luftballons ist aus Umweltgründen untersagt. Das Auslegen des Köders, die zum Fang von Hechten und Zandern dienen, ist nicht akzeptiert.

Es wird appelliert, die Montage gegenüber anderen Angelkollegen rücksichtsvoll einzubringen.

Für das Auslegen des Köders sind folgende Regeln einzuhalten:

- Das Auslegen des Köders mit nicht motorisierten Hilfsmitteln (Boot, Luftmatratze) ist vom 01.05. – 31.12 erlaubt, außer in den Gewässern Socol-Weiher, Röhr-Weiher und Weiher Gundelau.
- Das Boot bzw. die Luftmatratze usw., sowie die Montage darf im Weiher am Säckergraben nur von der Westseite (Autobahnseite), mit äußerster Rücksicht auf andere Angler eingebracht werden.
- Wird der Köder an einer Boje fixiert (Abspannen, Abreißmontage), darf nur eine Rutenmontage an der Boje befestigt werden.
- Das Angeln ist vom Boot aus nicht gestattet.
- Falls ein anderer Fisch als der Zielfisch Waller gefangen wird, muss er aus tierschutzrechtlichen Gründen dem Gewässer entnommen werden. Die Schonmaße sind jedoch strengstens einzuhalten.